

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Stiftung Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Fördervereins Museum Schloss Moyland e.V. gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf ist untersagt. Die Eintrittskarte ist nach ihrer Entwertung nicht mehr übertragbar.
2. Bei Konzerten können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Teilnehmer um entsprechenden Ersatz.
3. Jeder Besucher ist für die Anreise zur Veranstaltung selbst verantwortlich. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Wildes Parken ist verboten.
4. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
5. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung finden Sicherheitskontrollen statt. Es ist insbesondere untersagt, Flaschen, Glasbehälter und Hartverpackungen jedweder Art oder sonstige schwere Behältnisse sowie Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Waffen aller Art oder sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die vorstehend genannten Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben.
6. Der Zutritt von Hunden – mit Ausnahme von Assistenzhunden – zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.
7. Bei Auftritten von Künstlern ist das Mitbringen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte an der Einlasskontrolle abzugeben. Im Übrigen wird auf die Einhaltung gesonderter Bestimmungen, insbesondere das Urheberrecht, hingewiesen.
8. Das Fotografieren und Filmen mittels einer sog. Kamera-Drohne oder das Mitführen einer solchen ist auf dem gesamten Museumsgelände nicht gestattet.
9. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes besteht dann nicht.

10. Bei dem stattfindenden Konzert handelt es sich um ein Konzert mit einer erhöhten Lautstärke. Bei Bedarf können schalldämmende Ohrstöpsel am Informationsstand erworben werden.

11. Die Stiftung Museum Schloss Moyland bzw. der Förderverein Museum Schloss Moyland e.V. behalten sich vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erkrankung von Künstlern oder schlechtem Wetter bei Open Air Veranstaltungen, an andere Orte oder auf andere Tage zu verlegen. Gekaufte Tickets behalten ihre Gültigkeit; eine Erstattung ist auf Fälle beschränkt, in denen dem Kunden der Besuch des neuen Termins unzumutbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung erst nach mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Dauer einer vergleichbaren Veranstaltung aus einem Grund abgebrochen wird, den der Veranstalter nicht zu verschulden hat.

12. Verloren gegangene Tickets werden nicht ersetzt.

13. Im Falle der Erkrankung eines Besuchers erfolgt keine Rücknahme des Tickets.

14. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für eigenes oder fremdes Handeln (insbesondere für Hör- und andere Gesundheitsschäden) ist grundsätzlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unberührt bleibt hiervon die Haftung des Veranstalters für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten).

15. Personen, die kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden (§ 832 BGB).

16. Es gilt stets deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Soweit der Besteller Kaufmann oder juristische Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Kleve (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sind die betreffenden Parteien einander verpflichtet, eine sich evtl. ergebene Vertragslücke durch eine Vereinbarung zu schließen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten vertraglichen Zweck und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Moyland, im August 2018

Der Verwaltungsdirektor